

Anfrage

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.05.2016

Ltg.-**973/A-4/151-2016**

-Ausschuss

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Karin Renner

betreffend **Antidiskriminierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften**

Die Beantwortung der Anfrage Ltg.-938/A-4/144-2016 durch Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll ergab, dass der Landeshauptmann für die Abwicklung von Eingetragenen Partnerschaften auf den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten nicht zuständig ist. Da es aber für jede Aufgabe bzw. Leistung eine/n zuständige/n Landesrat/Landesrätin geben muss, wird die Frage weitergeleitet. Die Anfrage lautet:

*Seit 1. Jänner 2010 können in Österreich zwei Menschen des **gleichen Geschlechts** eine eingetragene Partnerschaft begründen. Damit gehen Sie eine Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ein.*

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt unter gleichzeitiger und persönlicher Anwesenheit beider Partnerinnen/beider Partner vor einer Beamtin/einem Beamten.

*Die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) befragt die sich Verpartnernden in Gegenwart von zwei (nach Wunsch auch nur einem oder keinem) Zeugen einzeln und nacheinander, ob sie die eingetragene Partnerschaft miteinander begründen wollen und spricht nach Bejahung der Fragen aus, dass sie rechtmäßig verbundene Partnerinnen/Partner sind. Es besteht die Möglichkeit, die eingetragene Partnerschaft auch außerhalb der Amtsräume der Bezirksverwaltungsbehörde zu begründen, sofern der Ort der Bedeutung der eingetragenen Partnerschaft entspricht. Über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft nimmt die Beamtin/der Beamte eine Niederschrift auf.*

In seinem Urteil vom 19.03.2013 hebt der Verfassungsgerichtshof (VfGH G18, 19/2013-8) die bis dahin geltende Einschränkung, dass eingetragene Partnerschaften nur in den Amtsräumen der Bezirksverwaltungsbehörde geschlossen werden können, als dem Diskriminierungsverbot der EMRK widersprechend auf.

Während die Gemeinden viel Service rund um Eheschließungen in den Standesämtern und außerhalb der Amtsräumlichkeiten anbieten, ziehen sich die Bezirksverwaltungsbehörden auf den Standpunkt zurück, dass sie keine Eintragungen von Partnerschaften außerhalb der Amtsräume anbieten müssen. Es ist aber auch bei den Gemeinden keine Pflicht, sondern Service! Die Bezirksverwaltungsbehörden

berufen sich auf eine „Order“, Verpartnerungen nur zu den Amtszeiten in den Amtsräumlichkeiten anzubieten.

Im Moment wird sehr viel über Werte und Kultur in der Öffentlichkeit gesprochen. Der europäische Weg der Gleichbehandlung und der Antidiskriminierung zeichnet die Wertegemeinschaft aus.

Insofern muss von den Landesbehörden verlangt werden, dass sie danach handeln. Da es sich nach wie vor um vereinzelte außerordentliche Amtsstunden handelt, muss sich Niederösterreich als moderne Region dies leisten.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Sind Sie für die Beantwortung dieser Anfrage zuständig?
Wenn ja, bitte um Beantwortung der folgenden Fragen.
2. Wie viele Anfragen für Verpartnerungen außerhalb der Amtsgebäude wurden seit dem Inkrafttreten der eingetragenen Partnerschaften bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gestellt und wie viele abgewiesen?
3. Wie viele Anfragen für Verpartnerungen außerhalb der Amtszeiten wurden seit dem Inkrafttreten der eingetragenen Partnerschaften bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gestellt und wie viele abgewiesen?
4. Gibt es eine Dienstanweisung (Order) an die Bezirkshauptleute, Magistratsdirektoren bzw. an die zuständigen Abteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden, keine Eintragungen von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften außerhalb der Amtsräume und Amtszeiten durchzuführen?
5. Ist Ihrer Meinung nach das Argument „begrenzte personelle Ressourcen“ gegen die Verpartnerung außerhalb der Amtsgebäude bei einer überschaubaren Zahl von 57 Paaren im Jahr 2015 in NÖ (Statistik Austria) schlagkräftig genug, um gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen?
6. Werden Sie die Bezirkshauptleute und Magistratsdirektoren bzw. die zuständigen Abteilungen in Zukunft anweisen, auf Wunsch auch Eintragung der Partnerschaft außerhalb der Amtsräume vorzunehmen?